

## Der Zwang des Kompromisses oder der Kompromiß des Zwanges? Die Säkularisationsbestrebungen und der ungarische katholische Episkopat Ende 1848

Im März 1848 verzichtete die katholische Kirche auf ihr Jahrhunderte altes Recht auf den Zehnten. Zugleich wurden die kirchlichen Benefiziarer nach der damaligen Auslegung des Gesetzartikels 12 über die Urbarialentschädigung von der Kompensation ausgeschlossen. Dies stellt einen Endpunkt der im Reformzeitalter geführten kirchenpolitischen Diskussionen dar, bedeutet aber auch einen wichtigen Schritt zu einem säkularisierten liberalen Staat und zur Schaffung neuer Grundlagen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Der § 2 des Gesetzartikels 13 über den Zehnten<sup>1</sup> verpflichtete den Staat zum Unterhalt der niederen Geistlichkeit. Genauso verfügte der § 3 des Gesetzartikels 20<sup>2</sup> die Übernahme der kirchlichen und schulischen Ausgaben durch den Staat. Die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für diese Grundsatzklärung verschob der Artikel auf einen späteren Zeitpunkt. In den Debatten des aufgrund der Volksvertretung zusammengetretenen Reichstags sind auch Vorschläge für die Säkularisation des gesamten katholischen Kirchenvermögens und die unmittelbare staatliche Besoldung des ganzen katholischen Klerus gemacht worden. Die Kirchenführung war dagegen bestrebt, das verbliebene Kirchenvermögen zu behalten und zu erreichen, daß die Regierung die niedere Geistlichkeit nicht etwa unter dessen Verwendung, sondern unmittelbar aus dem staatlichen Budget unterstützt. Die Kampfhandlungen wurden bis Ende 1848 zunehmend erbitterter und die öffentlichen Mittel immer knapper. Deshalb wurde die Möglichkeit erörtert, der Kirche die Urbarialkompensation zukommen zu lassen, aber nur dann, wenn sie der Proportionierung der Kirchengüter zustimmt und den Entschädigungsbetrag für die Unterstützung der niederen Geistlichkeit verwendet.

In den Beratungen des Episkopats im Dezember 1848 kam ein Plan zur Sprache, der – im Sinne des § 1 des Gesetzartikels 9 vom April 1848<sup>3</sup> – die Entschädigung, die den Besitzern für die entfallenen Urbarialleistungen gewährt wurde, auch auf den besitzenden Klerus ausgeweitet hätte. Dies wäre, genauso wie bei den vorgenannten, nach § 5 des Gesetzartikels 12<sup>4</sup> in der Form von staatlichen Obligationen abgewickelt worden. Die als Ent-

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. 1847/8-ik évi országgyűlési törvényczikkek. Budapest 1988, 46-47 [Nachdruck].

<sup>2</sup> Ebenda, 62.

<sup>3</sup> Ebenda, 40.

<sup>4</sup> Ebenda, 45.

schädigung gewährten Mittel hätten vor allem der Verbesserung der finanziellen Lage der niederen Geistlichkeit gedient, die wegen des Wegfalls des Zehnten beträchtlich geschädigt waren. Die restlichen Beträge sollten zur Unterstützung der Priesterseminare verwendet werden, deren finanzielle Grundlage sich zunehmend verschlechterte. Die in § 2 des Gesetzartikels 13 vom Jahre 1848 vorgesehene staatliche Unterstützung wäre auf diese Weise ersetzt worden.

Die Durchführung wäre durch die Proportionierung der Einkünfte aus den vorhandenen Kirchengütern und der Zinsen der Stiftungen realisiert worden, und zwar nur nach dem Tod der zur Zeit der Veröffentlichung des Gesetzes lebenden kirchlichen Besitzer. Mit anderen Worten, man wollte die katholischen Kirchengüter und Kircheneinkünfte, ergänzt durch die als Entschädigung angewiesenen staatlichen Obligationen, in einem gemeinsamen Fonds zusammenlegen, der proportional auf die obengenannten Ausgaben und den ministeriell festgesetzten »gebührenden Unterhalt« (Kongrua) der Inhaber einzelner kirchlicher Ämter verwendet werden sollte.

Der Proportionierungsvorschlag war für das Episkopat einerseits deshalb annehmbar, weil die Bischöfe wußten, daß es in der Regierung Kräfte gab, die auf eine vollständige staatliche Verwaltung der Kirchengüter drängten. Andererseits war es auch ihnen offenkundig, daß sie bei Ablehnung der Proportionierung mit keiner Entschädigung rechnen könnten. Für eine weitere Beratung wurden die Bischöfe für den Dienstag nach Epiphania 1849 zusammengerufen. Die Einladungen wurden von Mihály Horváth signiert und auf den 15. Dezember datiert. Er ersuchte dabei die Oberhirten, sich auf der Konferenz im Januar einzufinden, und im Falle ihrer Verhinderung brieflich Stellung zu nehmen. Mehrere Bischöfe sahen sich aus verschiedenen Gründen außerstande, der Beratung, die übrigens wegen der Kampfhandlungen aufgeschoben wurde, beizuwohnen und übersandten ihre Stellungnahmen in Schriftform.<sup>5</sup>

Die kirchlichen Würdenträger argumentierten ähnlich, unabhängig davon, ob sie der Urbarialentschädigung und der Proportionierung beziehungsweise deren Verknüpfung, wie im Horváth'schen Brief skizziert, zu-

---

<sup>5</sup> Die Stellungnahmen der Prälaten sind im Faszikel „Hám akta“ des Primatialarchivs von Gran (*Esztergom*) zu finden. Die Akten wurden besprochen und publiziert von Csaba Máté *Sarmyai*: *Források a szekularizációs törekvések püspökkari értékeléséhez 1848-ban. Bevezető tanulmány és forrásközlés.* In: *Fiatál egyháztörténetes konferenciája*. Hg. Csaba Fazekas. Miskolc 1999, 114-148. Die angeführten Briefe stammen – in der Reihenfolge ihrer Stellung in der kirchlichen Hierarchie – von folgenden Personen (in Klammern die Datumsangaben): Ferenc Nádasdy, Erzbischof von Kalocsa (21. Dezember 1848), László Bémer, römisch-katholischer Bischof von Wardein (*Várad, Oradea*, 24. Dezember 1848), Vazul Erdélyi, griechisch-katholischer Bischof von Wardein (30. Dezember 1848), Bazil Popovics, griechisch-katholischer Bischof von Munkács (*Mukačevo*, 30. Dezember 1848), József Rudnyánszky, Bischof von Neusohl (*Besztercebánya, Banská Bystrica*, 2. Januar 1849), das Domkapitel von Gran (4. Januar 1849), György Hiszár, Abt von Muraszentkeresztúr (29. Dezember 1848).

stimmten oder diese ablehnten. Bei der Darstellung der Argumente werden hier deshalb zuerst die gemeinsamen Punkte hervorgehoben, und dann folgt die Besprechung der etwaigen Unterschiede. Im Falle einer identischen Argumentation werden – aus Raumgründen – nur die charakteristischsten Argumente angeführt.

Die erste Frage betrifft die Ausweitung der für die verlorenen Urbarialgüter zu zahlenden Entschädigung auf den Kirchenbesitz. Ein Teil der Oberhirten beanstandete von vornherein, daß der Ausschluß des besitzenden Klerus aus der Kompensation überhaupt zur Sprache gekommen sei, mit anderen Worten, daß eine Entschädigungsleistung nicht selbstverständlich gewesen sei. Nach der Auffassung von László Bémer, dem römisch-katholischen Bischof von Wardein, unterscheide der Artikel 9 nicht zwischen kirchlichen und weltlichen Gütern, sondern spreche allgemein von Entschädigung. Auch er erwähnte denjenigen Teil des Gesetzes, der sich auf die Entschädigung der privaten Gutsherren bezog und damit anscheinend ausdrückte, daß eine Entschädigung für die Urbarialverluste den kirchlichen Besitzern nicht zustand. Demgegenüber äußerte er seine Überzeugung, daß der Klerus, besonders aber die Bischöfe, genauso Besitzer ihrer Güter seien wie die weltlichen Besitzer der ihrigen, erwarben sie sie doch auf dieselbe Weise, durch Schenkung oder Erwerb. Nach József Rudnyánszky, dem Bischof von Neusohl, sei die Kirche um so mehr berechtigt zur Urbarialentschädigung, weil sie auf den Zehnten unentgeltlich verzichtet und damit für Volk und Vaterland ein beträchtliches Opfer gebracht habe.

Über die Billigkeit der Entschädigung hinaus ist auch die Bewertung desjenigen Bedingungssystems wichtig, zu der sich der Episkopat für die Erlangung der Entschädigung selbst bekannt hat, vornehmlich den Modus und die Ziele der Verwendung betreffend. Nach der Annäherung von Ferenc Nádasdy, dem Erzbischof von Kalocsa, würde sich der Staat von seinen gesetzlich festgelegten Verpflichtungen selbst entbinden, beziehungsweise würde die Kirche diese staatlichen Verpflichtungen aufheben, wenn sich der hohe Klerus zu folgendem bereit erklärte: den Entschädigungsbetrag für die Entschädigung der niederen Geistlichkeit, die um den Zehnten kam, beziehungsweise für die in ihren Ressourcen gleichfalls geschwächten Priesterseminare zu verwenden, ferner wenn die nach dem Tode der damals noch lebenden Benefiziere in einem gemeinsamen Fonds zusammengezogenen Kirchengüter gleichmäßig unter der ganzen katholischen Geistlichkeit aufgeteilt würden. Der Erzbischof bezweifelte auch, ob die durch die Entschädigung ergänzten Kirchengüter und die Stiftungszinsen für die fraglichen Ausgaben ausreichen würden. Ein Grund dafür lag ihm zufolge darin, daß die Gläubigen unter Hinweis auf die erwähnten Gesetzesstellen<sup>6</sup> jedwede Zahlung kirchlichen Charakters zu verweigern

---

<sup>6</sup> § 2 des GA 13, § 3 des GA 20.

begannen. Davon ausgehend befürchtete Nádasdy nicht ohne Grund, daß – falls zwischen Staat und Kirche die Vereinbarung über die Entschädigung nach den Vorstellungen des Horváth'schen Briefes zustande käme – die Gläubigen jede Art von Beitragszahlung an die Kirche endgültig verweigern würden.

Der Oberhirte befürchtete auch die Entwertung der als Entschädigung ausgegebenen Staatspapiere. Der Wert dieser Obligationen könne schwanken, die Papiere könnten im Falle einer größeren Erschütterung des Gemeinwesens sogar ganz wertlos werden. Und weil wir nicht in die »zweifelhafte Zukunft« sehen könnten, könne die ungarische Kirche nicht auf einer solchen unsicheren Grundlage aufgebaut sein.

Die Notwendigkeit beziehungsweise die Akzeptanz der Proportionierung spalteten den hohen Klerus aufgrund der Stellungnahmen in ziemlich großem Maße. Der eine Pol wurde in der Stellungnahme von György Hiszár, dem Abt von Murakeresztúr, vertreten. Er trat eindeutig für den Vorschlag ein. Dahinter mochte – über die vermutliche subjektive Identifizierung hinaus – auch die Tatsache gestanden haben, daß die 1788 zu einer Pfarrei umgewandelte Benediktinerabtei bereits dem Urbarium von 1788 zufolge keinen Zehnten mehr bekommen hatte.<sup>7</sup> Während sie also vom Verlust des Zehnten nicht berührt war, hätten ihre Einkünfte durch die Proportionierung des Kirchenvermögens mit Sicherheit zugenommen. Auch die griechisch-katholischen Bischöfe unterstützten resolut den Proportionierungsplan, sie waren ja in Ermangelung von Zehnteinkünften auch nicht vom Zehntverlust berührt. So konnten sie mit Recht denken, daß ihre anteiligen Einkünfte nach erfolgter Proportionierung ihre bisherigen Einnahmen übersteigen würden.

Es gab einige, die mit der Notwendigkeit der Proportionierung einverstanden waren, und nur in Hinsicht auf deren Ausführung Bedenken äußerten. Das bezeichnendste Problem war, daß sie die Kongrua, die nach der Proportionierung für sie festgelegt wurde, nur für ihre Nachfahren hätten annehmen müssen. Der Erzbischof von Kalocsa schrieb, daß dieser Aufschub in der niederen Geistlichkeit einen Haß gegen ihn auslösen würde, weil die Geistlichen ihren aus den zusammengezogenen und entsprechend wiederverteilten Einkünften zustehenden Anteil erst nach seinem Tode erhielten. Damit wäre die Proportionierung hinausgezögert, und die dauerhaften Einkommensunterschiede würden in der ganzen Geistlichkeit zu Spannungen führen.

Eine andere, mit der Ausführung verknüpfte Frage war, ob die Proportionierung von der kirchlichen oder von der weltlichen Macht durchgeführt werden sollte. Vazul Erdélyi, der griechisch-katholische Bischof von Wardein, der sich für die unverzügliche Durchführung der Proportionie-

---

<sup>7</sup> József Béli: Murakeresztúr a feudalizmus válsága idején. In: A nagykanizsai Thúry György Múzeum jubileumi emlékönyve. Pécs 1972, 329.

rung einsetzte, konnte dies in seinen, die Auffassung des Episkopats prägnant wiedergebenden Zeilen nur unter der Bedingung vorstellen, daß sie die Kirche selbst in die Hand nahm. Dies war seiner Meinung nach ihr alleiniges Recht. Wäre dies von der weltlichen Macht durchgeführt, und würde das Episkopat dem zustimmen, gäbe er die Autonomie seiner eigenen Kirche preis. Zum Ausgleich behielt das Ministerium das Recht, die Gehälter einiger kirchlicher Personen nach ihrer Position in der Hierarchie zu bestimmen.

Die Art und Weise der Proportionierung, das heißt, daß alle Kirchengüter und die Zinsen der kirchlichen Stiftungen, ergänzt durch den Entschädigungsbetrag, in einem zentralen Fonds zusammengezogen würden, warf die Frage auf, wer diesen Fonds verwalten sollte. József Rudnyánszky, der Bischof von Neusohl – für den die Annahme des Prinzips der Proportionierung davon abhing –, faßte die Meinung des hohen Klerus vielleicht am prägnantesten zusammen. Er schrieb, daß dieser Fonds der Kirchenverwaltung untergeordnet werden solle. Hier sollten die Einnahmen des Religionsfonds und – unter Berücksichtigung der katholischen Schulen – auch die des Studienfonds einfließen und unmittelbar unter bischöflicher Aufsicht verwaltet werden.

Nach den Quellen lehnte allein das Domkapitel von Gran die Proportionierung kategorisch ab, weshalb es hier auch besonders hervorgehoben wird. Das Domkapitel begründete seine Stellungnahme vor allem mit dem Hinweis, daß der Klerus bereits auf den Zehnten verzichtet habe, und zwar ohne jede Entschädigung, um seine Güter behalten zu können. Eine Proportionierung könnte darüber hinaus auch schon wegen fehlender zusammenlegbarer Einnahmen nicht in Frage kommen. Die Proportionierung wäre nach den Unterzeichnern kirchenrechtlich auch deshalb unmöglich, weil die Kleriker sich eidlich verpflichtet hätten, sich nichts von den Rechten und Gütern, die ihnen die Kirchengesetze sicherten, nehmen zu lassen. Es fiel auf, daß sie nach der früheren konservativen kirchlichen, auf den Rechtsschutz bedachten Argumentation ihren Anspruch auf unbedingte Entschädigung mit der wiederholten Anführung der bürgerlichen Ideen von Gleichheit, Brüderlichkeit und Billigkeit und mit der Heiligkeit des Eigentums begründeten. Eigentlich benutzten sie die Ideen der bürgerlichen Regierung nur als Waffe, als sie die Verlogenheit des Kabinetts quasi voraussetzten. Sie erklärten nämlich, daß sie vergebens der Proportionierung zustimmen würden, sie könnten ihre Güter ohnehin nicht vor der Säkularisation schützen, weil die kirchenfeindliche Regierung nur auf die Gelegenheit warte, um die Kirchengüter – unter Bruch ihres Versprechens und der Unantastbarkeit des Eigentums – an sich zu reißen.

Die Argumente sollen im folgenden in einem weiteren historischen und prinzipiellen Kontext geprüft und besprochen werden. Worin gründete der Meinungsunterschied zwischen der liberalen Reformelite und dem

Klerus hinsichtlich der Berechtigung der Urbarialentschädigung?<sup>8</sup> Das Problem wurzelte in der unterschiedlichen Beurteilung des Eigentumsrechts des katholischen Kirchenvermögens. Dem Klerus zufolge war das Kirchenvermögen sowohl hinsichtlich des Erwerbs, als auch hinsichtlich des Besitzes ein Privatvermögen und hatte den selben Rechtscharakter wie ein Adelsgut. Die liberale Auffassung ging davon aus, daß der katholische Klerus ein Beamtenstand mit kulturellen und religiösen Aufgaben ist. Der Staatsbeamte bekomme sein Gehalt für die Verrichtung der vom Staat festgesetzten Funktion, der in der gegebenen Epoche kein Geld, sondern eine Gutsschenkung war. Die Liberalen beabsichtigten die Trennung von Kirche und Staat. Deshalb wären die Funktionäre der Kirchen, die im säkularisierten Staat als Privatvereine Gleichgesinnter verstanden wurden, nach der staatlichen Verwaltung der von ihnen versehenen Funktionen nicht mehr berechtigt, die als Entlohnung erhaltenen Vermögen zu nutzen. Diese Gedankenfolge widerlegte die Beschuldigung wegen der Eigentumsverletzung mit der Behauptung, daß das Kirchenvermögen demnach auch niemals der Kirche selbst gehört habe und sie folglich auch nur dessen Besitzer und nicht dessen Eigentümer sein könne. Der Eigentümer sei bis zum Schluß der Staat geblieben, weshalb auch keine Urbarialentschädigung beansprucht werden könnten. Man versuchte die Berechtigung dieser These auch historisch zu untermauern. Bei ihrem Rückblick reinterpretierten die Liberalen die feudalen rechtshistorischen Fakten entsprechend bürgerlichen Rechtsprinzipien.

Warum kam die Möglichkeit der Rechtserweiterung im Dezember zur Sprache? Die Begründung, daß der Landesverteidigungsausschuß in der gegebenen politischen und militärischen Lage des Wohlwollens des hohen Klerus bedurfte, ist nicht ganz zufriedenstellend. Die Initiative ging von der kirchlichen Seite aus. Die Bischöfe sahen nämlich, daß der Landtag auch weiterhin nicht gewillt war, der Kirche eine Entschädigung zu zahlen. Deswegen beschlossen sie, etwas zu unternehmen, um sich der weiteren allfälligen Säkularisationsbestrebungen zu erwehren. Solche gab es auch weiterhin, als Beispiel sei nur der Gesetzentwurf von Imre Szacsvey vom August über die staatliche Verwaltung der Kirchengüter und der kirchlichen Stiftungen<sup>9</sup> oder der von Lajos Kossuth am 15. September vorgelegte Gesetzentwurf über die Urbarialentschädigung.<sup>10</sup> Er zog auch die Güter der Kirchen- und Studienfonds als eventuelle Deckung in Betracht, obwohl diese von der Kirche immer als die ihrigen angesehen wurden.

---

<sup>8</sup> Analyse vor allem anhand László Csorba: A szekularizáció kérdése a reformkori országgyűléseken. In: Világosság 20 (1979) 603-610.

<sup>9</sup> Eingereicht in der Sitzung vom 5. August 1848: János Beér – Andor Csizmadia: Az 1848/49-es népképviselői országgyűlés jegyzőkönyvei és iratai. Budapest 1954, Nr. 34.

<sup>10</sup> Beér – Csizmadia Nr. 85, 92.

Demnach war die staatliche Verwaltung der katholischen Kirchengüter für die liberale politische Elite theoretisch völlig selbstverständlich. Daß der hohe Klerus so stark an der Urbarialentschädigung interessiert war, muß vor diesem Hintergrund gesehen werden. In erster Linie war nicht deren Höhe wichtig, sondern die Tatsache, daß im Falle der Ausweitung der Urbarialentschädigung auf die Kirchengüter, die wie Privatgüter behandelt werden sollten, der hohe Klerus indirekt die Anerkennung des kirchlichen Eigentumsrechts jedweden Kirchenvermögens durch die Regierung erlangen würde. Dadurch würde ihm auch eine Handhabe für die Begründung der Abwehr späterer Säkularisationsbestrebungen geboten.

Für die kirchliche Verwaltung der verbliebenen Güter und die Unabhängigkeit vom säkularisierten Staat würde die Kirche den Staat, unter Verwendung des Entschädigungsbetrags, vom Unterhalt der niederen Geistlichkeit, die den Zehnten verlor, beziehungsweise von der Zahlung der kirchlichen und schulischen Ausgaben »befreien«, wie sich Nádasy ausdrückte. Ein weiteres wichtiges Ergebnis wäre nach den Plänen des hohen Klerus, daß die Finanzen der katholischen Institutionen und Schulen erneut von der Kirche verwaltet werden könnten.

Daß der Klerus die Entschädigungsbeträge für die geschilderten Zwecke verwenden soll, wurde auch von der liberalen Elite gutgeheißen. Nicht nur deshalb, weil der Regierung keine finanzielle Deckung für die kirchlichen und schulischen Ausgaben zur Verfügung stand, sondern auch wegen des grundsätzlichen Postulats, wonach die Kirche mit keinerlei staatlicher Unterstützung zu rechnen hatte und ihre Ausgaben selbst bezahlen sollte, wenn sie vom Staat unabhängig bleiben wollte. Mit ihrer Zustimmung für das kirchliche Konzept sicherte die Regierung längerfristig, daß sie die kirchlichen Güter und Stiftungen in kirchlicher Verwaltung beließ und verhinderte zugleich die weitere Verschärfung des Konfliktes zwischen Staat und katholischer Kirche.

Warum wurde die Proportionierung von weltlicher Seite als Bedingung für die Entschädigung bestimmt? Wir verweisen darauf, daß die Kirchengüter und die Stiftungszinsen erst in einem gemeinsamen Religionsfonds zusammengezogen und später nach einer bestimmten Ordnung verteilt werden sollten. Die kirchlich orientierten Fonds wurden in den früheren Jahren von der liberalen Opposition genauso als Teil des »status publicus« angesehen wie andere Teile des Kirchengutes auch. Die radikale Fraktion der Opposition wollte freilich den durch die Proportionierung entstandenen Geldfonds ausschließlich bei weltlichem Einfluß verteilen. Dies konnte sie auch mit der Begründung tun, daß bei den früher eingerichteten Religionsfonds von Anbeginn eindeutig der Herrscher zu entscheiden hatte. Die praktische Ausübung des Patronatsrechts war aber aufgrund § 6-7 des Gesetzartikels 3<sup>11</sup> in die Hände der Regierung übergegangen. Die Oberhir-

---

<sup>11</sup> 1847/8-ik évi országgyűlési törvénycikkek 10-11.

ten zweifelten die Gültigkeit dieses Rechtes an beziehungsweise behaupteten dessen Ungültigkeit, und wollten die Proportionierung unter kirchlicher Aufsicht, offensichtlich unter bischöflicher Leitung als eine innerkirchliche Angelegenheit durchführen.

Zwischen den beiden Polen schien der Widerspruch vollkommen zu sein. Die Auflösung dieses Widerspruchs wurde von der Autonomiekonzeption Mihály Horváths geleistet.<sup>12</sup> Der Bischof – zur Zeit der Abfassung des Entwurfes war er Minister! – betrachtete die Fonds und Vermögensteile auch weiterhin als katholisch, als Teil des Kirchengutvermögens. Daß er dies nicht nur aus politischer Überlegung, sondern auch aus prinzipiellen Gründen tat, zeigte auch sein Werk „Das erste Jahrhundert des Christentums in Ungarn“ (*A kereszténység első százada Magyarországon*). Darin betonte er, daß die Stephanschen Schenkungen für die Kirche wie für die weltlichen Besitzer dasselbe Besitzrecht begründeten.<sup>13</sup> Horváth wollte damit der kirchlichen Seite die Angst vor der Säkularisation nehmen.

Als liberaler Politiker wußte er, daß die Proportionierung notwendig war, aber er kannte die Bedenken der Bischöfe gegen ihre weltliche Durchführung. Deshalb erschien die Vorstellung als ein ausgezeichneter Kompromiß, wonach die Proportionierung von einer Zentralstelle durchgeführt werden sollte, die von einer von ihm im Juni 1849 einberufenen kirchlichen Generalversammlung<sup>14</sup> bestellt worden wäre. Hier sollte auch das Kirchenvermögen verwaltet werden. Auf dieser für den 20. August geplanten Versammlung, die wegen des Scheiterns des Freiheitskampfes nicht mehr stattfand, hätte sich jährlich die ganze katholische Gemeinschaft vertreten lassen können – Laien und Kleriker in einem Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel. Die niedere Geistlichkeit und die Laien wären durch bezirksweise gewählte Vertreter, der hohe Klerus durch die Bischöfe und Kloostervorsteher persönlich, die Kapitel durch jeweils eines ihrer Mitglieder repräsentiert worden. So wäre die von ihnen eingerichtete Vermögensverwaltungsstelle auch für die liberalen Laien annehmbar gewesen, hätten sie darin die Demokratisierung der Kirche und ihre allmähliche Umgestaltung in eine private Körperschaft erblicken können. Auch die Kirchenführung hätte ihre beiden Ziele erreicht: die Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und die des Eigentumsrechts des Kirchenvermögens.

<sup>12</sup> Darüber ausführlicher Mihály Horváth: *A magyarországi függetlenségi háború története*. Genf 1865, III, 122-130, analysiert von Csaba Máté Sarnyai: *Egy teoretikusan lehetséges megoldás? (Horváth Mihály autonómia-konceptiója, 1849)*. In: *A szabadságharc és az egyházak*. Hg. József Csurgai-Horváth, Zsófia Demeter. Székesfehérvár 2000, 213-226.

<sup>13</sup> Mihály Horváth: *Polgárosodás, liberalizmus, függetlenségi harc. Válogatott tanulmányok*. Hg. Lajos Pál. Budapest 1986, 440-441.

<sup>14</sup> Csaba Máté Sarnyai: *Horváth Mihály vallás- és közoktatási miniszter felhívása az 1849. augusztus 20-án tartandó katolikus autonómia-kongresszus megtartására*. In: *Magyar egyháztörténeti vázlatok 1997*, 1-2, 147-150.